

Gemeinde
Morschach


Morschach



Abstimmungsbroschüre

Kommunale Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Wichtiger Hinweis

Einen erläuternden Bericht zur Abstimmungsvorlage finden Sie in der „Rechnung 2018 - Berichte und Anträge“, welche zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. April 2019 in alle Haushaltungen versandt worden ist. Weitere Exemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem ist die „Rechnung 2018 - Berichte und Anträge“ auch auf der gemeindeeigenen Homepage www.morschach.ch unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. April 2019 hat das Reglement Änderungen erfahren. **Die Fassung des Reglements in der „Rechnung 2018 - Berichte und Anträge“ hat deshalb keine Gültigkeit mehr für die Urnenabstimmung.** Nachstehend finden Sie die bereinigte Fassung, welche anlässlich der Gemeindeversammlung zur Urnenabstimmung überwiesen wurde.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Morschach, gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, erlassen folgendes Reglement:
Warentransporte zum Ortsteil Stoos (vom 17. April 2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Benützungsgebühren für die Durchführung von Warentransporten (gebührenpflichtige Transportbewilligung), die im Sinne von § 28 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (SR SZ 442.110) über den schlichten Gemeindegebrauch hinausgehen und gesteigerten Gemeindegebrauch darstellen.

² Das Reglement gilt örtlich und sachlich für Warentransporte von Ried-Muotathal auf der Ringstrasse Stoos (KTN 433) und der Zufahrt von Ried-Muotathal ab der Gemeindegrenze (Stooshorn; KTN 405, KTN 27 und KTN 30).

ART. 2

Vorrang des Bahntransports

Die Grunderschliessung vom Stoos ist durch die Stoosbahnen gewährleistet. Strassentransporte sind deshalb nur ausnahmsweise zugelassen, sofern nachweislich ein Transport mit der Bahn nicht möglich oder mit unverhältnismässigen Mehrkosten verbunden ist.

ART. 3

Bewilligungs- und Gebührenpflicht für den gesteigerten Gemeindegebrauch (Transportbewilligung)

Die Strassenbenützung im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeindegebrauch im Sinne dieses Reglementes gelten Warentransporte mit Fahrzeugen von einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 Tonnen. Die Definition des Gesamtgewichts richtet sich nach den Bestimmungen des eidg. Strassenverkehrsrechts, insbesondere nach der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 (SR 741.41).

ART. 4

Gewichtsbeschränkung

Das maximal zulässige Gesamtgewicht für Transportfahrzeuge beträgt 32 Tonnen. Überschreitet das zur Bewilligung angemeldete Fahrzeug diese Gewichtslimite und ist eine Stückerkelung des Transportgutes nicht möglich, kann mit Zustimmung der Strasseneigentümer ausnahmsweise ein höheres Gewicht zugelassen werden.

ART. 5

Vorbehalt der Fahrbewilligung, Haftung

¹ Transporte dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Fahrzeughalter nebst der Transportbewilligung über eine Fahrbewilligung für das Befahren der Strasse verfügt (Ausnahme vom Fahrverbot). Die Erteilung der Fahrbewilligung richtet sich nach dem Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos.

² Das Befahren der Strassen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an den Strassen ist der Fahrzeughalter ersatzpflichtig. Die Gemeinde kann die Erteilung einer Transportbewilligung, insbesondere bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von > 32 Tonnen, mit der Auflage einer vorgängigen Bestandesaufnahme der Strassen verknüpfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

II. Bewilligungsverfahren und Gebühren

ART. 6

Einreichung und Bewilligung der Gesuche für Warentransporte

¹ Gesuche um Durchführung von gebührenpflichtigen Warentransporten sind rechtzeitig bei der vom Gemeinderat beauftragten Stelle einzureichen, in der Regel zusammen mit dem Gesuch um Erteilung der Fahrbewilligung. Diese klärt bei den Stoosbahnen ab, ob ein Bahntransport möglich und verhältnismässig ist. Zudem kann sie eine Stellungnahme der Flurgemeinschaft Ringstrasse einholen.

² Die Bewilligung wird entweder für eine einzelne oder für mehrere Fahrten erteilt, dies mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von einem Monat. Als Fahrt gilt je eine Berg- und Talfahrt.

³ Die Bewilligung berechtigt zur Durchführung von Warentransporten ab der Gemeindegrenze. Vorbehalten bleibt die Bewilligung für den Streckenabschnitt Ried Giezenenbrücke bis zur Gemeindegrenze.

ART. 7

Gebührenhöhe

¹ Es werden zusätzlich zur Gebühr für die Fahrbewilligung folgende gewichtsabhängigen Gebühren erhoben:

bis 3.5 Tonnen:	Gebührenfrei
> 3.5 - 18 Tonnen:	Fr. 180.00
> 18 - 26 Tonnen:	Fr. 260.00
> 26 - 32 Tonnen:	Fr. 320.00
> 32 Tonnen:	Zuschlag pro Tonne: Fr. 50.00

Bei Fahrzeugen mit Anhängerbetrieb wird das Gesamtgewicht des Anhängerzuges inkl. Zugfahrzeug berechnet.

Die Gebühren gelten für je eine Berg- und Talfahrt.

² Der Gemeinderat kann die Gebühren nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips und unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfs der Strassen gesamthaft oder pro Kategorie um max. 50 % erhöhen.

³ Land- und forstwirtschaftliche Warentransporte sind gebührenfrei. Warentransporte zu land- und forstwirtschaftlichen Baustellen unterliegen der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

ART. 8

Gebührenveranlagung und -bezug, Haftung

¹ Die Gebühren werden zusammen mit der Transportbewilligung veranlagt. Der Bezug (Rechnungstellung) erfolgt bei Einzelfahrten mit der Bewilligung, bei Mehrfahrtenbewilligungen aufgrund der Anzahl durchgeführter Transporte spätestens per Ende jeden Monats. Die Transportbewilligung wird zusammen mit der Fahrbewilligung erteilt.

² Für die Bezahlung der Gebühren haftet der Gemeinde gegenüber der Besteller neben dem Fahrzeughalter solidarisch. Als Besteller gilt derjenige, in dessen Auftrag der Fahrzeughalter den Transport durchführt.

ART. 9

Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebührenerträge sind von der Gemeinde zweckgebunden für die Erneuerung der vom vorliegenden Reglement erfassten Strassen zu verwenden und, vorbehältlich von Abs. 2, zu diesem Zweck jeweils per Ende eines Kalenderjahres an die Flurgenossenschaft Ringstrasse weiterzuleiten.

² Für von ihr zu Unterhalt und Erneuerung übernommene Strassenabschnitte kann die Gemeinde einen Anteil zurückbehalten.

III. Schlussbestimmungen

ART. 10

Vollzugorganisation

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. Er erlässt die hierfür erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese gewährleisten das Mitspracherecht der Flurgenossenschaft Ringstrasse.

² Das Bewilligungs- und Kontrollverfahren ist mit der für den Streckenabschnitt Ried Giezenbrücke - Gemeindegrenze Muotathal zuständigen Stelle zu koordinieren.

³ Der Gemeinderat kann den Vollzug einer von ihm bezeichneten Kommission und/oder Verwaltungsstelle übertragen. Das Beschwerderecht an den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 12. Juni 1974 (SRSZ 234.110) bleibt vorbehalten. Verfügungen des Gemeinderates können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

ART. 11

Strafbestimmungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

- a) gebührenpflichtige Warentransporte ohne Bewilligung durchführt,
- b) falsche Angaben über das Gesamtgewicht macht oder sich auf andere Weise der Gebührenpflicht zu entziehen versucht.

ART. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Gemeinderat bestimmt und vorgängig im Amtsblatt publiziert.

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2019